

Besondere Bestimmungen 2026

der Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen des Landesverbandes Pferdesport Berlin-Brandenburg

Vorbemerkung

Alle in den Besonderen Bestimmungen erwähnten Personenbezeichnungen gelten für Angehörige aller Geschlechter (Sexus), auch wenn sie lediglich in der männlichen Sprachform ausgedrückt sind (Genus). Der Pferdesport steht Sportlern mit und ohne physische/n oder psychische/n Beeinträchtigungen gleichermaßen auf allen Ebenen offen. Alle Bestimmungen gelten für Pferde und Ponys, sofern für Ponys nicht ausdrücklich eine andere Regelung ausgeführt ist.

§ 1 Zuständigkeit

Die Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen Berlin-Brandenburg (LKBB) ist nach § 9 der Satzung des Landesverbandes Pferdesport Berlin-Brandenburg e. V. (LPBB) für die in der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO), in der Wettbewerbsordnung (WBO) und in der Ausbildungs-Prüfungs-Ordnung (APO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN) festgelegten Aufgaben im Bereich der Länder Berlin und Brandenburg zuständig und verantwortlich.

§ 2 Veranstalter, Turnierplätze und Haftung

1. Veranstalter von Turnieren (PLS) im Sinne der LPO können nur Vereine sein, die gemäß § 7 LPO und Beschluss der LKBB anerkannt sind. Veranstalter, die ausschließlich WB innerhalb der WBO durchführen, können auch Pferdebetriebe sein, die Mitglied im LPBB sind.
2. Die Anerkennung von Turnierplätzen, Geländestrecken u. ä. hat rechtzeitig vor Genehmigung der Ausschreibung von PLS/LP gem. LPO (sowie BV/WB gem. WBO mit Gelände-WB) zu erfolgen und wird von der LKBB vorgenommen.
3. Fahrlässigkeit/Haftung:
Die Haftung des Veranstalters, seiner Organe und seiner Erfüllungsgehilfen für Schäden aufgrund einer fahrlässigen Pflichtverletzung ist grundsätzlich. Die Haftung besteht jedoch soweit für den Schaden Versicherungsschutz über die Sportversicherung für Pferdesportvereine in den Landessportbünden Berlin und Brandenburg besteht. Die Haftung für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden oder für Schäden bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), bleibt unberührt.

§ 3 Anmeldung und Genehmigung von Veranstaltungen

1. Sämtliche Veranstaltungstermine müssen von der LKBB genehmigt werden. Die Genehmigung ist schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular zu beantragen. Sie kann nur dann erteilt werden, wenn der Veranstalter allen bisherigen Verpflichtungen nachgekommen ist.
2. Termine für nationale PLS sind bis zum 30. November des Vorjahres und BV zwei Monate vor dem Veranstaltungstermin zu beantragen.
3. Alle Ausschreibungen von nationalen PLS bzw. BV müssen von der LKBB genehmigt werden.
4. Distanzritte und -fahrten, Gelassenheitsprüfungen (GHP), Hobby Horsing-Wettbewerbe, und EWU-Westernreitveranstaltungen sind gemäß Ziffer 3 als gesonderte BV anzumelden.
Die Ausschreibungen sind über den jeweiligen Beauftragten bzw. den Veranstalter der Geschäftsstelle der LKBB termingerecht vorzulegen.

§ 4 Ausschreibung von PLS (LPO-Turniere)

1. Alle nationalen Ausschreibungen von PLS sind spätestens 16 Wochen vor Turnierbeginn zur Prüfung und Genehmigung der LKBB einzureichen. Veranstalter, die ihre Ausschreibung nicht fristgemäß (16 Wochen vor Turnierbeginn) vorlegen, werden mit einer Säumnisgebühr belegt.
2. Jede Ausschreibung muss mindestens 14 Tage vor Nennungsschluss allen möglichen Nennenden durch Veröffentlichung zugänglich sein. Letzte Möglichkeit der Einreichung ist somit 30 Tage vor Nennungsschluss. Die Säumnisgebühr wird entsprechend der Gebührenordnung fällig.
3. Die Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgt verpflichtend monatlich durch die LKBB im offiziellen Verbandsorgan (LPBB-Mitteilungsblatt) und in der Termindatenbank unter www.lpbb.de.
4. Zur Genehmigung der Ausschreibung müssen zwingend folgende Turnierfachleute namentlich benannt sein: Richter, Parcourschefs, Parcourschefassistenten, Technische Delegierte, Turnierärzte der offiziellen LKBB-Liste und eine Person zur Organisation tierärztlicher Versorgungsmaßnahmen (§ 40.3 LPO) sowie bei Gelände-LP (Reiten/Fahren) des zusätzlichen und verantwortlichen Arztes mit Erfahrung in der Versorgung schwerer Verletzungen, deren verbindliche Zusage ihrer Anwesenheit vorliegt, weiterhin Angaben zu Anwesenheit, Nichtanwesenheit oder der schnellsten Einsatzbereitschaft eines Hufschmiedes.
5. Bei wiederholten Mitteilungen über die Rückgabe von Nennung-Online-Lastschriften oder allen anderen offenen Forderungen ab einem Gesamtbetrag von mind. 25,- € spricht die LKBB Ordnungsmaßnahmen an die betreffenden Teilnehmer aus, wenn der Aufforderung eines oder mehrerer Veranstalter zur Zahlung der offenen Beträge zum insgesamt dritten Mal nicht nachgekommen wurde. Ordnungsmaßnahmen ergehen in Form eines zeitlichen Ausschlusses bzgl. der Teilnahme an Turnieren für den Zeitraum von bis zu 6 Monaten sowie einer Geldbuße in Höhe von bis zu 500,00 €.
6. Der Veranstalter ist berechtigt, für die Bearbeitung von Nennung-Online-Rücklastschriften sowie nach Veranstaltungsende verbliebener offener Posten eigene Bearbeitungs-/Mahn-Gebühren zu erheben.
7. Die endgültige Zeit- und Richtereinteilung ist spätestens 5 Tage vor Beginn einer PLS in Nennung-Online zu veröffentlichen und der LKBB und dem LKBB-Beauftragten 8 Tage vor Beginn einer PLS zuzusenden. Für die Teilnehmenden muss die Möglichkeit einer Anzeige der Besorgnis der Befangenheit beim Veranstalter gegeben sein.
8. Bzgl. vom Veranstalter ggf. eingeforderte Gesundheitsbescheinigungen für teilnehmende Pferde gilt §14 Pkt.7

§ 5 Abzeichen im Pferdesport gem. APO Abschnitte C-E

1. Die Durchführung von Abzeichenprüfungen gem. APO Abschnitte C-E ist genehmigungs- und gebührenpflichtig.
2. Die Prüfung kann in allen Mitgliedsvereinen und Mitgliedsbetrieben des LPBB mit Genehmigung erfolgen.
3. Der Termin ist spätestens 21 Tage vor der beabsichtigten Abnahme schriftlich unter Angabe des Bedarfs auf dem dafür vorgesehenen Formular zu beantragen. Prüfungen, die ohne die Genehmigung der LKBB abgehalten werden, werden nicht anerkannt.
4. Jeder Prüfung muss ein Vorbereitungslehrweg gem. APO vorausgehen. Die Lehrgangsleitung wird grundsätzlich gem. APO zugelassen. Die Person muss eine entsprechende Fortbildungsmaßnahme besucht haben, mit der Anmeldung der Prüfung angegeben werden und am Prüfungstag anwesend sein.
5. Prüfungskommission:
Die Zusammensetzung der Prüfungskommission regelt die APO, zusätzlich gilt:
Alle Prüfer müssen eine entsprechende Fortbildungsmaßnahme (ggf. im Rahmen der Richtergrundprüfung) besucht haben.

Für beide Prüfer (Richter) sind darüber hinaus die folgenden Zusatz-Qualifikationen erforderlich:

für RA 1,2,3,4,5: „RA“
für FA 1,2,3,4,5: „FA“
für LA 4, 5: „LA“
für LA 2: „LA**“
für VA 1,2,3,4: „VA“

6. Für die Abnahme eines disziplinspezifischen Reitabzeichens RA 2 bzw. RA 1 muss mindestens ein Richter die entsprechende Qualifikation (DM / SM bzw. DS / SS) besitzen.
7. Je Prüfung sollten max. 15 Personen geprüft werden. Mit Zustimmung der Richter kann die Teilnehmerzahl geringfügig erhöht werden. Der zeitliche Rahmen pro Tag sollte 6 Stunden nicht überschreiten.
8. Je Teilnehmer darf nur ein Abzeichen der RA 10 bis RA 6 pro Prüfung (außer RA 7 + RA 6) erworben werden. Bei Nichtbestehen und möglicher Wiederholung zum nächstmöglichen Termin darf diese nicht am gleichen Tag durchgeführt werden.
9. Die Ausrüstung der Reiter/Fahrer/Voltigierer und Pferde regelt die APO bzw. die entsprechenden Merkblätter; die Ausrüstung der Pferde mit Pelham, Stangenbiss bzw. Drei-Ringe-Gebiss ist in der Teilprüfung Springen ab dem disziplinspezifischen RA 5 (Springen) erlaubt.
10. Die Abnahme von Westernreitabzeichen ist durch die EWU geregelt.

§ 6 Gebühren

1. Für die Bearbeitung von Veranstaltungen und Sonderprüfungen werden Gebühren erhoben. Es gilt die jeweils aktuelle Beitrags- und Gebührenordnung des LPBB.
2. Studentensport- und Vierkampfveranstaltungen sind gebührenfrei.

§ 7 Turnierfachleute (Richter, Parcourschefs und deren Anwärter)

1. Die Ausbildungsrichtlinien für Turnierfachleute regeln deren Aus- und Fortbildung. Sie sind Teil der Besonderen Bestimmungen der LKBB und unter [www.lpbb.de/Ausbildung/Ausbildung Turnierfachleute des LPBB nachzulesen](http://www.lpbb.de/Ausbildung/Ausbildung_Turnierfachleute_des_LPBB_nachzulesen). Turnierfachleute sollten sich ihrer besonderen persönlichen Verantwortung im Sport bewusst sein und daher weder eigene negative Erlebnisse, Bewertungen oder Kommentare in die Sozialen Medien stellen, noch solche anderer Personen dort verbreiten.
2. Die aktive Tätigkeit der Turnierfachleute endet in dem Jahr, in dem sie 80 Jahre alt werden. Durch einen schriftlichen Antrag an die LKBB können sie als Ehrenrichter weitergeführt werden.
Ehrenrichter können auf BV gem. WBO als Hofsrichter fungieren und eingesetzt werden. Hofsrichter gem. WBO dürfen lediglich begleitende/ergänzende Aufgaben zum Richten übernehmen. Sie dürfen Richter weder ersetzen noch zwischenzeitlich seine Aufgaben übernehmen.
3. Anwerbemaßnahmen Richteranwärter:
Interessierte aus dem aktiven Turniersport können mit Zustimmung von Prüfungsrichtern und Veranstalter in einzelnen Prüfungen/Wettbewerben oder auch tageweise beisitzen, ohne als Richteranwärter registriert zu sein. Ausgenommen sind Prüfungen/Wettbewerbe, an denen die Interessierten selbst teilnehmen oder hinsichtlich der Teilnehmer die Besorgnis der Befangenheit beim beurteilenden Richtverfahren begründet ist.

§ 8 LK-Beauftragte und Technische Delegierte (TD)

1. Für jede PLS ist durch die LKBB ein LK-Beauftragter von der aktuellen Liste der LK-Beauftragten zu benennen und vom Veranstalter einzusetzen.
2. Bei PLS, bei denen neben Dressur und Springen noch eine weitere Disziplin zur Austragung kommt (z.B. Voltigieren, Fahren), kann der LK-Beauftragte Aufgaben delegieren.
3. Bis 14 Tage nach Veranstaltungsende fertigen der LK-Beauftragte und der TD auf dem digitalen Formblatt der LKBB ihre Berichte und senden sie an die LKBB.
4. Bei Tod eines Pferdes im Zusammenhang mit der PLS und/oder Unfall eines Teilnehmers und daraus resultierender Einweisung in ein Krankenhaus ist durch den LK-Beauftragten ein entsprechendes Meldeformular bzw. Unfallbericht an die LKBB und an die FN zu senden (Formulare unter: www.lpbb.de/Sport/Turniersport/Turnierorganisation).
5. Für die Durchführung der von der LKBB angesetzten Medikationskontrollen ist der jeweilige LK-Beauftragte verantwortlich. Er hat rechtzeitig vorab die Abholung der Medikations-Kits in der Geschäftsstelle, die Durchführbarkeit der Medikationskontrolle auf der Veranstaltung sowie den anschließenden Versand in das zuständige Labor zu organisieren. Für seine diesbezügliche Tätigkeit erhält er vom Veranstalter die vorgesehene Aufwandsentschädigung gem. der gültigen Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 9 Stamm-Mitgliedschaften und Teilnahmeberechtigungen an Landesmeisterschaften

1. Gastlizenzen für Studierende werden für die Dauer des Studiums an einer der Hochschulen im Bereich der LKBB erteilt. Die Person muss Mitglied eines dem LPBB angeschlossenen Vereins sein und kann unter Beibehaltung der Stammmitgliedschaft im Heimatverein an allen PLS teilnehmen. Sie ist dem Stammmitglied eines Mitgliedsvereins des LPBB gleichgestellt mit Ausnahme der Teilnahme an Landesmeisterschaften.
2. Zur Teilnahme an Landesmeisterschaften sind grundsätzlich nur Stammmitglieder eines dem LPBB angeschlossenen Vereins startberechtigt, wenn die Stammmitgliedschaft mit der Ausstellung für das laufende Kalenderjahr (i.d.R. zu Beginn des Kalenderjahres) im Bereich der LKBB liegt. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der LKBB unter bestimmten Voraussetzungen (Zuzug, Studium) möglich. Die Teilnahme an Landesmeisterschaften ist nur möglich, wenn die Person zuvor an keiner anderen Landesmeisterschaft in einem anderen Landesverband im laufenden Jahr teilgenommen hat.

§ 10 Hinweise zum Einsatz der Turnierfachleute

1. PLS-Veranstaltenden wird empfohlen, mindestens einen Richteranwärter und einen Parcourschef-Anwärter einzuladen, die namentlich in der Ausschreibung zu benennen sind. Ab PLS mit Springprüfungen der Kl. M** muss der Assistent mindestens ein Parcourschef-Anwärter von der Liste der LKBB, ab PLS mit Springprüfungen der Kl. S* mindestens ein Assistent mit der Qualifikation SM sein.
2. **Richtereinsatz**
Basis- und Aufbauprüfungen müssen von zwei Vollrichtern mit der jeweiligen Qualifikation gerichtet werden; Richteranwärter dürfen nur zusätzlich beisitzen.

Beurteilendes Richtverfahren

mit Gesamtwertnote:

bis Kl. L** mindestens 1 Richter und 1 Anwärter

ab Kl. M* 2 Richter, davon mindestens 1 Richter mit der erforderlichen Qualifikation, Ausnahme Dressur-LP (Reiten) M** beide Richter mit der erforderlichen Qualifikation mit Einzelnoten:

bis Kl. M* mindestens 2 Richter mit der erforderlichen Qualifikation

ab Kl. M** mindestens 3 Richter mit der erforderlichen Qualifikation

ab Kl. S* sowie FEI-LP (Ausnahme Children-LP) mindestens 3 Richter mit der erforderlichen Qualifikation vorgeschrieben

Beobachtendes Richtverfahren

bis Kl. M* mindestens 1 Richter mit der erforderlichen Qualifikation und 1 Anwärter
ab Kl. M** 2 Richter, davon mindestens 1 Richter mit der erforderlichen Qualifikation

§ 11 Hinweise zur Durchführung von Prüfungen

Für alle Disziplinen gilt: Die Prüfungsvorbereitung der Pferde hat ausschließlich auf den durch den Veranstalter ausgewiesenen Vorbereitungsplätzen zu erfolgen.

Dressurprüfungen

1. Dressurpferde-Prüfungen sind nur einzeln zu reiten.
2. Für Dressurpferde-Prüfungen ab Kl. L ist das RV 353, B LPO anzuwenden
3. Bei Dressurvierecken, bei denen ein Außen-Herum-Reiten nicht möglich ist, ist jedem Teilnehmer die Möglichkeit zu geben, direkt vor Aufgabenbeginn im Viereck einmal herumzureiten. Diese Regelung kann im Ermessen der jeweiligen Richter auch angewendet werden, wenn ein Außen-Herum-Reiten möglich ist.

Springprüfungen

4. Die elektronische Zeitmessanlage ist grundsätzlich von einer zusätzlichen sachkundigen Person zu bedienen (kein amtierender Prüfungsrichter). Die Bedienung des Countdown und Unterbrechung der Zeit durch den Richter muss möglich sein.

Fahrprüfungen

5. In kombinierten Fahrprüfungen ist ein Start in der Teilprüfung Gelände nur zulässig, wenn in der Teilprüfung Dressur mindestens eine Wertnote von 5,0 (bzw. 50% der maximalen Punktsumme bei getrenntem Richtverfahren) – jeweils ohne Anrechnung von etwaigen Abzügen - erreicht wurde.
6. Wird bei Fahrprüfungen eine Kutsche von mehreren Teilnehmern gefahren, ist dies bereits in der Nennung anzugeben, andernfalls kann eine Berücksichtigung bei der Startfolge abgelehnt werden.
7. Fahrer, die in Geländefahrten Kl.M starten, sind auf derselben PLS mit einem weiteren Gespann mit mindestens einem M- u./o. höher unplatzierten Pferd zusätzlich in Geländefahrten Kl. A startberechtigt.
8. Eine elektronische Zeitmessanlage ist bei Landesmeisterschaften ab Kl.A vorgeschrieben.

§ 12 Startbeschränkungen Pferde

1. 3-jährige Pferde/Ponys dürfen ab 1. Mai des laufenden Jahres auf BV oder PLS gestartet werden, sofern der 36. Lebensmonat nachweislich vollendet ist. Im Übrigen ist die Teilnahmebeschränkung gem. LPO § 66 Ziffer 1.1.10 zu beachten.
2. Für 4-jährige Pferde/Ponys sind auf einer BV oder PLS max.2 Starts erlaubt. Der zeitliche Abstand zwischen den Starts auf verschiedenen BV oder PLS darf 5 aufeinander folgende Tage nicht unterschreiten.
3. Für 5-jährige und ältere Pferde/Ponys (für Voltigierpferde gem. LPO ab 6-jährig) sind auf einer PLS pro Tag max.2 Starts in LP erlaubt. Erfolgt darüber hinaus ein weiterer Start (3. Start pro Tag), ist dieser nur in einem WB gem. WBO erlaubt. Ausnahmen für bis zu 3 erlaubte Starts in LP pro Tag bilden nur Kombinierte Prüfungen aus Dressur, Springen und Gelände, eintägige Vielseitigkeitsprüfungen, Fahrprüfungen und Voltigierprüfungen.

§ 13 Breitensportliche Veranstaltungen (BV) und WB gem. WBO auf PLS

1. Die Veranstaltung ist zusammen mit der Ausschreibung auf dem gültigen Anmeldeformular (Download unter: www.lpbb.de/Sport/Breitensport/WBO-Veranstaltungen) spätestens 8 Wochen vor Beginn bei der LKBB zur Genehmigung anzumelden.
2. Medizinische Notfallvorsorge: Die sanitätsdienstliche Anwesenheit sowie die Anwesenheit eines Tierarztes, der in der Ausschreibung namentlich zu benennen ist und dessen verbindliche Zusage vorliegt, werden vorgeschrieben. Näheres zur Anwesenheit eines Tierarztes ist in § 14 Punkt 3 geregelt. Bei Gelände-WB (Reiten/Fahren) ist zusätzlich ein Arzt mit Erfahrung in der Versorgung schwerer Verletzungen gefordert und in der Ausschreibung namentlich zu benennen.
3. Das Tragen eines Reithelms, der korrekt verschlossen und enganliegend sein muss, wird gem. WBO grundsätzlich vorgeschrieben. Bei Gelände-WB Reiten sind die Teilnehmer verpflichtet, lange Haare unter dem Reithelm zu tragen.

§ 14 Veterinärmedizinische Bestimmungen (BV und PLS)

1. Für alle an Veranstaltungen gem. WBO (BV) und gem. LPO (PLS) teilnehmenden Pferde gilt ausnahmslos die Impfpflicht gegen Influenza gemäß Durchführungsbestimmungen zu § 66.1.7 LPO. Dies gilt auch für die Teilnahme an Wettbewerben gem. WBO auf PLS.
2. Teilnehmer ohne Pferdepass oder ohne gültige Immunisierung sind auch bei BV vom Turniergelände zu verweisen.
3. Bei allen Veranstaltungen wird die Anwesenheit eines Tierarztes vorgeschrieben. Bei Veranstaltungen gemäß LPO (PLS) muss die Anwesenheit eines Tierarztes der offiziellen LKBB-Liste gewährleistet sein.
4. Es wird besonders auf die einschlägigen Bestimmungen der LPO §§ 66 und 67 sowie die Liste der verbotenen Substanzen hingewiesen und ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass sich jede Person mit der Abgabe ihrer Nennung diesen und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen – vgl. Teil D der LPO – unterwirft. Es erfolgt Kontrolle der Ausrüstung und Zustand des Pferdes.
5. Bei Verweigerung einer Medikationskontrolle wird der betreffende Reiter/Fahrer/Voltigierer/Longenführer im Verfahren behandelt, als sei die Medikationskontrolle positiv.
6. Die Veröffentlichungen und Merkblätter der FN und des LPBB zum Umgang mit u.a. nicht-anzeigepflichtigen Tierseuchen (Druse, Herpes) sowie die entsprechenden Muster-Gesundheitsbescheinigungen für Pferde sind assoziierte Bestandteile dieser Bestimmungen.
7. Die Einforderung von Gesundheitsbescheinigungen für teilnehmende Pferde an PLS oder BV obliegt jedem Veranstalter in eigener Verantwortung und nach eigenem Ermessen. Eine Abstimmung mit dem verantwortlichen Turniertierarzt wird empfohlen. Die Bekanntgabe dieser Einforderung muss spätestens mit Veröffentlichung des Zeitplans, d.h. 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn, erfolgen. Ein Anspruch auf Erstattung von TN-Gebühren, Nengeldern etc. bei damit im Zusammenhang stehender Nichtteilnahme, kann daraus nicht abgeleitet werden.
8. Im Fall eines toten Pferdes im Zusammenhang mit einer PLS ist das entsprechende Merkblatt zu beachten und das Meldeformular (beides unter www.lpbb.de/Sport/Turniersport/Turnierorganisation) zu verwenden.

§ 15 Bestimmungen für Ponyreiter

1. In allen Pony-WB/LP unter dem Reiter sind i.d.R. nur Children (U14) und Junioren bis 16 Jahre (U16) ohne Gewichtsbegrenzung zugelassen. Bei altersoffenen Teilnehmerzulassungen gilt für alle Reiter über 16 Jahre (Ü16) eine Gewichtsobergrenze (mit Turnierkleidung) wie folgt: bei 3-4-jährigen Ponys max. 62 kg, bei 5-jährig und älteren Ponys max. 20% des Pony-Lebendgewichtes. Im Bedarfsfall ist eine Messung durch Wiegen zu veranlassen.
2. In allen übrigen WB/LP, in denen Großpferde und Ponys gemeinsam starten, besteht für Ponyreiter grundsätzlich keine Altersbegrenzung. Jedoch gilt auch hier bei Ponys die Gewichtsobergrenze für Reiter Ü16 gemäß Pkt.1.
3. Bei Starts von Ponys und Pferden in einer Spring-LP der Klassen E - M* starten Ponys am Anfang und/oder am Ende der Prüfung. Die Distanzen in Kombinationen werden grundsätzlich für alle startenden Ponys entsprechend angepasst (gilt auch im Stechen). Diese Regelung gilt auch für die Teilprüfung Springen in Vielseitigkeitsprüfungen. Sollte eine Anpassung nicht gewünscht sein, ist dies vom Teilnehmer mit Erklärung der Startbereitschaft in der Meldestelle anzugeben.

§ 16 Verstöße

Bei Verstößen gegen die Besonderen Bestimmungen der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen Berlin-Brandenburg gelten die Vorschriften des Abschnittes Teil C LPO § 920 ff entsprechend.

§ 17 Verbandsorgan

1. Das offizielle Organ der LKBB ist das Mitteilungsblatt des LPBB. Veröffentlichungen der LKBB in diesem Organ sowie im Internet unter www.lpbb.de haben verbindlichen Charakter.
2. Rechtskräftig gewordene Ordnungsmaßnahmen werden im Mitteilungsblatt des LPBB veröffentlicht.

§ 18 Gültigkeit

Diese Bestimmungen treten zum 1. Januar 2026 in Kraft. Änderungen während des laufenden Kalenderjahres werden im Mitteilungsblatt des LPBB veröffentlicht.